

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bühlerzell

Aufgrund von § 46 Abs.4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 15. November 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17. September 2007 - in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. Oktober 2019 - beschlossen:

Artikel 1

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt
je m³ Schmutzwasser
ab dem 01.01.2022 € 3,92.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche
ab dem 01.01.2022 € 0,55.
- (3) Die Klärggebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 4 beträgt
je m³ Schmutzwasser
ab dem 01.01.2022 € 2,05
sowie je m² der nach § 41 gewichteten versiegelten Fläche
ab dem 01.01.2022 € 0,11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bühlerzell, den 16. November 2021
gez. Botschek, Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.